

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Pädagogik der Kindheit (grundständig und dual)
(SPO)

Für Studierende ab dem WiSe 2026/27

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung unter Berücksichtigung der 3. Änderungsfassung vom 27.11.2025

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
16/2025	01.10.2025/26	27.11.2025	1-11	ZV 05/09-3(2)

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die APO keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2 **Studienziel**

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudiengangs ist die Befähigung zu selbständigem beruflichem Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Pädagogik der Kindheit. ²Der Studiengang qualifiziert für die pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter bis zu 12 Jahren und deren Familien. ³Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit wird in grundständiger und dualer Form angeboten. ⁴Die duale Studienform verknüpft eine Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher mit dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit in Kooperation mit Fachakademien für Sozialpädagogik.
- (2) ¹Durch das Studium sollen die Studierenden wissenschaftlich begründete Kenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte erwerben und vertiefen, um evidenzbasiert in pädagogischen Arbeitsfeldern handeln zu können. ²Sie sollen ihr Handeln wissenschaftlich begründen, über aktuelle nationale und internationale gesellschaftliche Entwicklungen und Diskurse informiert sein und diese reflektieren können.

§ 3 **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) ¹Der Hochschulzugang bestimmt sich nach dem BayHIG und der entsprechenden Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 88 Abs. 6 BayHIG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern; überschreitet die oder der Probestudierende die Frist für das Probestudium aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von einem Semester gewährt werden; das Vorliegen der Gründe ist unverzüglich schriftlich anzugeben und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein amtsärztliches Attest; wenn das am Wohn- oder Studienort zuständige Gesundheitsamt nachweislich keine amtsärztlichen Atteste ausstellt, genügt ein ärztliches Attest, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist, § 6 Abs. 5 Satz 4 APO gilt entsprechend.
- (2) Vor der Aufnahme des Studiums muss zudem eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen nachgewiesen werden; darunter fallen alle praktischen Tätigkeiten im sozialen oder pädagogischen Bereich; dies entfällt für Studierende in der dualen Studienform sowie für qualifizierte Berufstätige nach Abs. 1 Satz 2.

- (3) Die duale Studienform setzt darüber hinaus die Vorlage eines gültigen Ausbildungsvertrags zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher mit einer staatlich anerkannten Fachakademie für Sozialpädagogik voraus, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- (4) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst im grundständigen Modell eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon sechs theoretische und ein Praxissemester, im dualen Modell eine Regelstudienzeit von acht Fachsemestern. ²Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: der erste Abschnitt umfasst die Fachsemester eins bis fünf, der zweite Abschnitt umfasst in grundständiger Form die Fachsemester sechs und sieben, in duality Form die Fachsemester sechs bis acht. ³Das Praxissemester wird als fünftes Fachsemester geführt.
- (2) ¹Während des Studiums sind 25 Module erfolgreich zu absolvieren und eine Bachelorarbeit zu erstellen. ²Im Rahmen dieser Angebote sind 210 Leistungspunkte (ECTS) zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems“ (ECTS).
- (3) Für Studierende, die eine Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher im Rahmen der dualen Studienform erfolgreich abschließen bzw. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin oder als staatlich anerkannter Erzieher oder eine vergleichbare Berufsausbildung oder akademische Qualifizierung im pädagogischen Bereich nachweisen, können die Module 2.1 bis 2.8 (Praxissemester) im Umfang von insgesamt 90 ECTS auf das Bachelorstudium angerechnet werden, insoweit die erworbenen Kompetenzen den in den genannten Modulen des Bachelorstudiengangs erforderlichen Kompetenzen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 5

Module, Prüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise, Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Das Studium umfasst 25 Module in drei Modulgruppen. ²Die Modulgruppe 1 beinhaltet spezifische pädagogische, psychologische und sozialpädagogische Grundlagen für die Kindheit sowie das Praxissemester. Die Modulgruppe 2 umfasst die für das duale Studienmodell in der Erzieherausbildung zu erwerbenden Module inklusive Praxissemester. ³Die Modulgruppe 3 vertieft pädagogisch-didaktische, psychologische und sozialwissenschaftliche Themen und fokussiert Leistungs- und Managementaufgaben.
- (2) Die Module sind mit den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Semester), den schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen

Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6 Studienplan

¹Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung,
5. die Praxiseinsätze und den Stundenumfang sowie
6. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

§ 7 Eintritt in das Praxissemester

¹Zum Eintritt in das Praxissemester ist nur berechtigt, wer im grundständigen Studienmodell die Module der Modulgruppe 1 sowie sieben von zehn Modulen aus Modulgruppe 3 erfolgreich absolviert hat. ²Im dualen Studienmodell müssen die Module der Modulgruppe 2 sowie die Module 3.1 bis 3.3 und 3.6 erfolgreich absolviert sein.

§ 8 Praxissemester

- (1) ¹Im fünften Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40 (BayMBI. 2023 Nr. 60 vom 8. Februar 2023) und den „Praktikumsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN“. ²Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.

- (2) ¹Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von insgesamt 22 Wochen, in denen mindestens 100 Tage absolviert werden. ²Die tägliche Arbeitszeit im Praxissemester entspricht der üblichen Arbeitszeit des Praktikumsbetriebs. ³Fehlzeiten von mehr als einer Woche müssen nachgearbeitet werden.
- (3) ¹Die „Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen“ im Praxissemester umfassen vier Semesterwochenstunden. ²Es besteht Teilnahmepflicht.
- (4) ¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule einen Praktikumsbetrieb zu benennen. ²Bei der Suche nach einem Praktikumsbetrieb erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt. ³Der Praktikumsbetrieb soll so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der EVHN oder einer dem Praktikumsbetrieb näherliegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (5) ¹Studierende sind verpflichtet, der EVHN einen Praktikumsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Praktikumsrichtlinien folgt. ²Der Praktikumsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums einzureichen. ³Grundsätzlich ist ein von der EVHN herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (6) Für die Anerkennung des Praxissemesters sind neben dem Praktikumsvertrag vorzulegen:
1. der individuelle Praktikumsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
 2. ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs,
 3. ein Abschlussbericht und
 4. eine Bescheinigung, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium am Ende des Praxissemesters bestätigt.
- (7) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (8) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, muss sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (9) Die Studiengangskonferenz benennt eine Praxisbeauftragte bzw. einen Praxisbeauftragten für das Praxissemester, die bzw. der hauptberuflich tätige Lehrkraft an der EVHN sein muss.

§ 9

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnitts, darunter das Praxissemester, erfolgreich absolviert hat.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt möglich.
- (2) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten.

§ 11

Ermittlung der Gesamtnote

¹In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. ²Die Note der Bachelorarbeit wird mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

§ 12

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind.

§ 13

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

§ 14

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Übersicht über Module, SWS, ECTS, Semester, Formen von Prüfungen und Leistungsnachweisen

Modulgruppe 1

	Module ³	SWS	ECTS	Semester	Formen von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen ⁴
1.1	Kultur, Ästhetik, Medien	8	11	1/2	Portfolio (mit Erfolg)
1.2	Pädagogische Zugänge zur Kindheit	6	9	1	Schriftliche Prüfung (90 min)
1.3	Religion als Dimension von Bildung	6	7	2	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis
1.4	Gesellschaftliche Aspekte des Aufwachsens	4	6	3	Schriftliche Prüfung (60 min)
1.5	Psychologische Zugänge zur Kindheit	4	6	2	Schriftliche Prüfung (60 min)
1.6	Praxis: Spielen und Lernen – Beobachten und Wahrnehmen	9	12	2/3	Portfolio (mit Erfolg)
1.7	Studium Generale – Bildung für nachhaltige Entwicklung		9	4	Portfolio (mit Erfolg)
1.8	Praxissemester (einschließlich Praxisbegleitung/Begleitseminar) ¹	4	30	5	Portfolio (mit Erfolg)

Modulgruppe 2

	Module ³	SWS	ECTS	Semester	Formen von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen ⁴
2.1	Werte und Werthaltungen	4	6	1	schriftliche Prüfung (60 min)
2.2a	Bildung und Bildungsprozesse: Gestaltung von Bildungsprozessen	4	6	1	Studienarbeit
2.2b	Bildung und Bildungsprozesse: Musische und künstlerische Bildung	5	7	2	Studienarbeit
2.2c	Bildung und Bildungsprozesse: Elementardidaktische Ansätze	4	6	4	schriftliche Prüfung (60 min)
2.2d	Bildung und Bildungsprozesse: Wahlpflichtmodul	5	7	4	schriftliche Prüfung (180 min)
2.3	Wahrnehmung und Beobachtung	4	5	2	Studienarbeit
2.4	Methodisches Handeln	4	5	3	Studienarbeit
2.5	Ästhetik	4	5	3	Studienarbeit
2.6	Kommunikation	6	8	3	schriftliche Prüfung (60 min)
2.7	Kooperation	4	6	4	schriftliche Prüfung (240 min)
2.8	Praxissemester (einschließlich Praxisbegleitung/Begleitseminar) ¹	4	30	5	mündliche Prüfung (30 min)

Modulgruppe 3

	Module ³	SWS	ECTS	Semester		Formen von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen ⁴
				grundständig	dual	
3.1	Wissenschaftliches Arbeiten und sozialwissenschaftliche Forschung	4	5	1	1	Studienarbeit
3.2	Rechtliche Grundlagen	4	6	1	1	schriftliche Prüfung (60 min)
3.3	Beobachtung als Grundlage pädagogischer Prozesse	4	6	1/2	1/2	Studienarbeit
3.4	Didaktische Ansätze	6	9	2/3	6/7	Portfolio (mit Erfolg)
3.5	Grundlagen der Kindheitspädagogik	6	9	2/3	6/7	schriftliche Prüfung (90 min)
3.6	Bildungsansätze und Inklusion	5	5	3	3	schriftliche Prüfung (90 min)
3.7	Frühe Kindheit und Salutogenese	4	6	3/4	3/4	Studienarbeit
3.8	Kinder und Gesundheit – Kinderschutz	4	5	4	6	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis
3.9	Heterogene Ausgangslagen	4	6	4	6	mündliche Prüfung (20 min)
3.10	Beratung	4	6	4	8	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis

	Module ³	SWS	ECTS	Semester		Formen von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen ⁴
				grundständig	dual	
3.11	Bildungspartnerschaft und Vielfalt von Familie	4	6	6	6	Portfolio (mit Erfolg)
3.12	Organisation und Leitung	6	7	7	7	Portfolio (mit Erfolg)
3.13	Arbeitsrechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen	6	8	6/7	6/7	schriftliche Prüfung (120 min)
3.14	Praxisforschung	6	9	6/7	6/7	Studienarbeit
3.15	Soziologische und sozialraumbezogene Grundlagen	5	9	7	7	schriftliche Prüfung (90 min)
3.16	Studium Generale – Bildung in Verantwortung	4	5	7	7	Portfolio (mit Erfolg)
3.17	Bachelorarbeit (inkl. Bachelor-Beratungsseminar)	2	13 ²	7	8	Bachelorarbeit

¹ Teilnahmepflicht

² Vergabe der ECTS in Modul 3.17: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelor-Beratungsseminar wird 1 ECTS vergeben.

³ Die Module 1.7 und 3.16 sind Wahlpflichtmodule.
Alle weiteren Module sind Pflichtmodule.

⁴ Modulprüfungen werden stets benotet und studienbegleitende Leistungsnachweise werden benotet, wenn und soweit die Angabe „(mit Erfolg)“ fehlt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 19.01.2022, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 19.09.2022, R.3-H6234.3.10/6/10 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 22.09.2022.

Nürnberg, den 22.09. 2022

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach

-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 22.09.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.09.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.09.2022.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 19.10.2022, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30.01.2023 R.3-H6234.3.10/6/20 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 30.01.2023. Diese Satzung wurde am 30.01.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.01.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 30.01.2023.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2023 Az. L.3-H6234.3.10/6/23. Diese Satzung wurde am 21.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2023.
- 3. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 15.10.2025 und vom 26.11.2025, der Genehmigung des Präsidenten vom 16.10.2025 und vom 27.11.2025 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 24.10.2025 Az. L.3-H6234.3.10/6/29. Diese Satzung wurde am 27.11.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.11.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 27.11.2025.

Nürnberg, den 27. November 2025

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

-Präsident-